

Verkündungsblatt | 46. Jahrgang | Nr. 39

Amtliche Mitteilung

15.05.2025

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)

für den Masterstudiengang

Ressource Architektur

des Fachbereichs Architektur

an der Fachhochschule Dortmund

Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)**für den Masterstudiengang Ressource Architektur
des Fachbereichs Architektur
an der Fachhochschule Dortmund****Vom 8. Mai 2025**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG vom 16. September 2014 -GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Gesetz vom Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1	Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung.....	3
§ 2	Ziel des Studiums, Master-Grad	3
§ 3	Modulstruktur und Leistungspunktesystem	4
§ 3a	Studienbeginn, Regelstudienzeit	4
§ 4	Zugangsvoraussetzungen	4
§ 5	Studienberatung.....	4
§ 6	Prüfungsausschuss	4
§ 7	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	5
§ 8	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.....	5
§ 9	Bewertung von Prüfungsleistungen	5
§ 10	Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation	5
§ 11	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	6
§ 12	Ungültigkeit von Prüfungen	7
§ 13	Einsicht in Prüfungsunterlagen.....	7
§ 14	Widerspruchsverfahren.....	7
§ 15	Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen	7
II.	Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module	7
III.	Besondere Studieninhalte	7
§ 18	Schlüsselkompetenzen.....	7
§ 19	Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester	7

IV.	Prüfungselemente der Modulprüfung	8
§ 20	Ziel und Form.....	8
§ 21	Zulassung zu Modulprüfungen	8
§ 22	Durchführung von Prüfungen.....	9
§ 23	Prüfungen in Form von Klausurarbeiten	9
§ 24	Prüfungen projektbezogener Arbeiten	9
§ 25	Prüfungen in mündlicher Form	9
§ 26	Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten.....	9
§ 27	Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen	9
V.	Thesis (Bachelor-Abschlussarbeit)	10
§ 28	Masterthesis	10
§ 29	Zulassung zur Masterthesis	10
§ 30	Ausgabe und Bearbeitung der Masterthesis	10
§ 31	Abgabe der Masterthesis	11
§ 32	Kolloquium.....	11
§ 33	Bewertung der Masterthesis und des Kolloquiums	11
VI.	Abschlussprüfung, Urkunden, Zeugnisse	12
§ 34	Ergebnis der Masterprüfung.....	12
§ 35	Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records	12
§ 36	Zusatzmodule.....	12
§ 37	Masterurkunde	12
VII.	Schlussbestimmungen	12
§ 38	Datenschutz	12
§ 39	Inkrafttreten Veröffentlichung	13
Anlage 1		14
Anlage 2		15

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich der Studiengangsprüfungsordnung, Anwendbarkeit der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) gilt für den Masterstudiengang Ressource Architektur (Vollzeitstudiengang) des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nummer 78 vom 23.08.2013), in ihrer jeweils geltenden Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese StgPO konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung - nachfolgend als RahmenPO bezeichnet - für den Masterstudiengang Ressource Architektur. Sie trifft ergänzende sowie alternative Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung stehen.

§ 2 Ziel des Studiums, Master-Grad

[zu § 2 RahmenPO]

- (1) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Curriculums vermitteln und dazu befähigen, gestalterisch - konstruktive und energetische Qualifikationen und Kompetenzen wissenschaftlich umzusetzen und anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei wirtschaftlich relevante Aspekte nicht außer Acht zu lassen. Das Studium soll die fachlichen und konstruktiven Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (2) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen weitergehenden Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten. Es ist nach geltendem Recht berufsqualifizierend für die Aufnahme in die Architektenkammern der Länder; die durch die Architektenkammern vorgesehene Praxiszeit bleibt unberührt.
- (3) Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“.
- (4) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher Sprache statt. Zusätzlich zu Veranstaltungen in deutscher Sprache können dieselben Lehrveranstaltungen einschließlich von Prüfungsteilen auch in englischer Sprache durchgeführt werden.
- (5) Im Übrigen findet § 2 der RahmenPO Anwendung.

§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem

[zu § 3 RahmenPO]

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen 120 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erworben werden.
- (2) Der Arbeitsaufwand (Workload) für das Studium beträgt insgesamt 3600 Stunden (900 Stunden/Semester) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Masterarbeit. Demnach entsprechen 30 Arbeitsstunden einem Leistungspunkt. Auf der Grundlage dieser Studiengangsprüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) Die Module des Masterstudiengangs Ressource Architektur einschließlich ihres Stundenumfangs und ihrer Verteilung auf die Semester sind im Einzelnen in der **Anlage 1** aufgeführt. Die Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen sind der jeweils gültigen Version des Modulhandbuchs des Masterstudiengangs Architektur zu entnehmen.
- (4) Im Übrigen findet § 3 der RahmenPO Anwendung.

§ 3a Studienbeginn, Regelstudienzeit

[zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 und § 3a RahmenPO]

- (1) Das Studium im Masterstudiengang Ressource Architektur kann zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen vier Semester.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

[zu § 4 RahmenPO]

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis des Abschlusses eines ersten geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses der Architektur oder der Abschluss eines entsprechenden akkreditierten Bachelorausbildungsgangs an einer Berufsakademie.
- (2) Des Weiteren muss der Studiengang nach Satz 1 eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern (entsprechen 180 ECTS) umfassen.
- (3) Im Übrigen findet § 4 Absatz 3 der RahmenPO Anwendung.

§ 5 Studienberatung

§ 5 RahmenPO findet Anwendung.

§ 6 Prüfungsausschuss

[zu § 6 RahmenPO]

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Architektur zuständig.

Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einem/einer Professor*in als Vorsitzende*r;
2. einem/einer Professor*in als deren/dessen Stellvertreter*in;
3. zwei weiteren Personen aus dem Kreis der Professor*innen;
4. einer/einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen (§ 11 Absatz 1 Nummer 2 HG);
5. zwei Studierenden.

- (2) Im Übrigen findet § 6 der RahmenPO Anwendung.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 7 RahmenPO findet Anwendung.

§ 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 der RahmenPO findet Anwendung.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

[zu § 9 RahmenPO]

- (1) Die Prüfungsleistungen sind von dem/der jeweiligen Prüfer*in durch Noten differenziert zu bewerten und festzusetzen (benotete Prüfungsleistungen).
- (2) Im Übrigen findet § 9 RahmenPO Anwendung.

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation

[zu § 10 RahmenPO]

- (1) Ist in einem Wahlpflichtmodul eine Modulprüfung endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet worden, so kann dies durch Bestehen einer Modulprüfung in einem anderen Wahlpflichtmodul mit demselben Umfang an Leistungspunkten kompensiert werden.
- (2) Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so können die Teilprüfungen, die nicht bestanden wurden, zweimal wiederholt werden. Setzt sich in einem Modul die Modulprüfung bzw. Teilprüfung entsprechend § 20 Absatz 5 aus semesterbegleitenden und semesterabschließenden Prüfungsleistungen zusammen, verfallen die in diesem Modul bereits abgelegten semesterbegleitenden Prüfungsleistungen mit dem Nichtbestehen der jeweiligen Modul- bzw. Teilprüfung (insbesondere bei Modulen mit der Prüfungsform „Prüfung projektbezogener Arbeiten“). In diesem Fall muss die Modulprüfung insgesamt wiederholt werden. Für den Fall, dass die mit der semesterbegleitenden Prüfungsleistung erlangten Teilkompetenzen nicht Gegenstand der semesterabschließenden Prüfungsleistung sind, können die semesterbegleitenden Prüfungsleistungen bestehen bleiben, wenn die Wiederholung der semesterabschließenden Prüfungsleistung bis zum Ende des übernächsten Semesters erfolgt. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss (siehe § 20 Absatz 2 Satz 3).
- (3) Im Übrigen findet § 10 RahmenPO Anwendung.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

[zu § 11 RahmenPO]

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Prüfungskandidat*in
 - a) zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder
 - b) nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
 - c) eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Satz 1 Buchstabe a) findet bei fristgemäßer Abmeldung der/des Prüfungskandidat*in keine Anwendung.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach dem jeweiligen Prüfungstag, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Prüfungskandidat*in ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit gemäß § 63 Absatz 7 HG vorzulegen. Diese muss am Tag der Prüfung ausgestellt werden. Ausnahmen bezüglich der Frist zur Einreichung ergeben sich nur aus der Unmöglichkeit der/des Prüfungskandidat*in durch die Prüfungsunfähigkeit eine solche Bescheinigung innerhalb der Frist einzureichen. Satz 1 und 2 gelten auch, wenn die/der Prüfungskandidat*in wegen unabweisbarer Ereignisse im Rahmen seiner Fürsorgeverantwortung (akute Erkrankung eines eigenen Kindes oder Pflege eines Angehörigen im Sinne von § 21 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3 zweiter Halbsatz) gehindert ist, an der jeweiligen Prüfung teilzunehmen. Entsprechend dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (MuSchG) reicht die Vorlage des Mutterpasses aus, um die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der Mutterschutzfrist zu bescheinigen. Das Studienbüro ist für die Entgegennahme zuständig. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der/dem Prüfungskandidat*in elektronisch über das von der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Online-Portal oder schriftlich mitgeteilt. Satz 1 und 2 gelten auch, wenn der oder die Studierende die Prüfungsleistung (z.B. Thesis, schriftliche Ausarbeitungen, Referat etc.) nicht fristgemäß abliefern.
- (3) Für alle semesterbegleitenden Prüfungsleistungen gilt, dass ein entschuldigter Rücktritt am Tag der Abgabe oder der mündlichen Präsentation nur in begründeten Ausnahmefällen möglich ist. Im Krankheitsfall am Abgabe- oder Prüfungstag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aufgrund eines spätestens am Folgetag des Prüfungstermins gestellten begründeten Antrages unter Beifügung einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit die Abgabefrist oder den Präsentationstermin verlängern. Dies setzt voraus, dass alle gemäß Aufgabenstellung geforderten Leistungen (Pläne, Modelle etc.) unverzüglich (ggf. auch unter Zuhilfenahme eines Boten) vorgelegt werden, um den Bearbeitungsstand am Tag der Abgabefrist bzw. der Prüfung zu dokumentieren („Abstempeln lassen“ durch die/den Prüfer*in).

- (4) Nach Wegfall des Hinderungs- oder Versäumnisgrundes hat sich die/der Prüfungskandidat*in zudem unverzüglich mit der/dem Prüfer*in in Verbindung zu setzen, um einen zeitnahen Nachhol- bzw. Abgabetermin zu vereinbaren und durchzuführen.
- (5) Im Übrigen findet § 11 RahmenPO Anwendung.

§ 12 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 12 RahmenPO findet Anwendung.

§ 13 Einsicht in Prüfungsunterlagen

§ 13 RahmenPO findet Anwendung.

§ 14 Widerspruchsverfahren

§ 14 RahmenPO findet Anwendung.

§ 15 Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen

§ 15 RahmenPO findet Anwendung.

II. Mentoring, Studienstandsgespräche, betreuungsintensive Module

§ 16 Betreuungsintensive Module

§ 17 Betreuungsintensive Module

III. Besondere Studieninhalte

§ 18 Schlüsselkompetenzen

[zu § 18 RahmenPO]

- (1) Bestandteil des Curriculums gemäß **Anlage 1** sind Module, die ganz oder teilweise die Bildung von Schlüsselkompetenzen zum Inhalt haben.
- (2) Im Übrigen findet § 18 RahmenPO Anwendung.

§ 19 Auslandsstudiensemester, In- und Auslandspraktikum, Praxissemester

§ 19 RahmenPO findet keine Anwendung.

IV. Prüfungselemente der Modulprüfung

§ 20 Ziel und Form

[zu § 20 RahmenPO]

- (1) Modulprüfungen finden in den in der **Anlage 1** vorgesehenen Modulen statt.
- (2) Als Prüfungsformen für semesterbegleitende sowie für semesterabschließende Prüfungsleistungen sind schriftliche Klausurarbeiten auch in Form des Antwortwahlverfahren (§ 23 RahmenPO) mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden, projektbezogene Arbeiten mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa zwanzig Minuten (§ 24 RahmenPO), mündliche Prüfungen von höchstens fünfundvierzig Minuten (§ 25 RahmenPO), Hausarbeiten und Referate (§ 26 RahmenPO) zulässig.
- (3) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG ersetzt werden.
- (4) Für den Fall, dass in Modulen semesterbegleitende Prüfungsleistungen stattfinden, legt die Prüferin oder der Prüfer den Terminplan für die Erbringung von semesterbegleitenden Prüfungsleistungen im gesamten Modul zum Beginn der Veranstaltungszeit fest und zeigt dies dem Prüfungsausschuss an. Die Prüferin oder der Prüfer gibt den Terminplan zur Erbringung der semesterbegleitenden Prüfungsleistungen in der ersten Woche der Veranstaltungszeit den Studierenden des jeweiligen Moduls in geeigneter Weise bekannt.
- (5) Im Übrigen findet § 20 der RahmenPO Anwendung.

§ 21 Zulassung zu Modulprüfungen

[zu § 21 RahmenPO]

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. im Masterstudiengang Ressource Architektur an der Fachhochschule Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen und nicht beurlaubt ist. Hinsichtlich beurlaubter Studierender findet § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RahmenPO Anwendung;
 2. noch nicht endgültig in demselben Modul oder Teilmodul in dem gewählten Studiengang an der Fachhochschule Dortmund gescheitert ist
- (2) Mit Zulassung zu dem jeweiligen Modul, erfolgt automatisch die Anmeldung zu der entsprechenden Modulprüfung.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die/der Prüfungskandidat*in in Deutschland eine gleiche oder vergleichbare Prüfung in dem jeweiligen Studiengang oder die Abschlussprüfung im gleichen Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche Nähe zum Masterstudiengang Ressource Architektur endgültig nicht bestanden hat. Von einer erheblichen inhaltlichen Nähe ist auszugehen, wenn sowohl mindestens 60% der Studieninhalte des Studiengangs als auch der Inhalte der Prüfungsleistung mit

denen der Fachhochschule Dortmund deckungsgleich sind.

- (4) Prüfungskandidat*innen können sich jeweils bis zum 31.10. (für die Modul-bzw. Teilprüfungen des Wintersemesters) oder bis zum 30.04. (für die Modul- bzw. Teilprüfungen des Sommersemesters) ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche über das von der Fachhochschule Dortmund eingesetzte Studienportal von Modulprüfungen abmelden.
- (5) Im Übrigen gilt der § 21 RahmenPO.

§ 22 Durchführung von Prüfungen

[zu § 22 RahmenPO]

- (1) Die Durchführung von semesterbegleitenden Prüfungsleistungen ist frühestens im Wintersemester ab dem 08.11. und im Sommersemester ab dem 08.05. zulässig.
- (2) Im Übrigen findet § 22 RahmenPO Anwendung.

§ 23 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten

§ 23 RahmenPO findet Anwendung.

§ 24 Prüfungen projektbezogener Arbeiten

§ 24 RahmenPO findet Anwendung.

§ 25 Prüfungen in mündlicher Form

§ 25 RahmenPO findet Anwendung.

§ 26 Prüfungen in Form von Hausarbeiten und Referaten

§ 26 RahmenPO findet Anwendung.

§ 27 Bonuspunkte für semesterbegleitende Studienleistungen

§ 27 RahmenPO findet Anwendung.

V. Thesis (Bachelor-Abschlussarbeit)**§ 28 Masterthesis**

[zu § 28 RahmenPO]

- (1) Die Thesis soll zeigen, dass die/der Prüfungskandidat*in befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe aus dem Bereich der Architektur sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Im Übrigen findet § 28 der RahmenPO Anwendung.

§ 29 Zulassung zur Masterthesis

[zu § 29 RahmenPO]

- (3) Zur Masterthesis kann zugelassen werden, wer:
 1. die Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen gemäß § 21 Absatz 1 erfüllt;
 2. die alle Modulprüfung der Pflichtmodule bestanden und mindestens 84 ECTS erlangt hat.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob die/der Prüfungskandidat*in bereits in einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang eine Thesis oder die Abschlussprüfung nicht oder endgültig nicht bestanden hat.
 3. eine Erklärung darüber, welcher/welche Prüfer*In zur Betreuung der Thesis bereit ist. Für den Fall, dass die/der Prüfungskandidat*in kein Thema vorschlägt, sorgt die/der Prüfungsausschussvorsitzende dafür, dass die/der Prüfungskandidat*in ein Thema erhält.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) in einem gleichen Masterstudiengang in Deutschland eine entsprechende Abschlussarbeit der/des Prüfungskandidat*in unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder die/der Prüfungskandidat*in die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Im Übrigen findet § 29 der RahmenPO Anwendung.

§ 30 Ausgabe und Bearbeitung der Masterthesis

[zu § 30 RahmenPO]

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 20 Wochen.
- (2) Im Übrigen findet § 30 der RahmenPO Anwendung.

§ 31 Abgabe der Masterthesis

[zu § 31 RahmenPO]

- (1) Die Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss über das Studienportal der Fachhochschule Dortmund abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. (siehe BA)
- (2) Bei der Abgabe der Thesis ist über das Studienportal der Fachhochschule Dortmund oder in Papierform digital oder schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.
- (3) Im Übrigen findet § 31 der RahmenPO Anwendung.

§ 32 Kolloquium

[zu § 32 RahmenPO]

- (1) Zum Kolloquium kann die/der Prüfungskandidat*in nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 29 Absatz 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterthesis nachgewiesen sind;
 2. alle Modulprüfungen bestanden sind;
 3. bei Bildung einer Gesamtnote nach dem Ergebnis der Thesis und der Gewichtung gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 RahmenPO feststeht, dass mit dem Kolloquium die Gesamtnote „ausreichend“ (4,0) erreicht werden kann.
- (2) Das Kolloquium dauert in der Regel etwa dreißig Minuten.
- (3) Im Übrigen findet § 32 der RahmenPO Anwendung.

§ 33 Bewertung der Masterthesis und des Kolloquiums

[zu § 33 RahmenPO]

- (1) Die Masterthesis und das Kolloquium werden als eine zusammengehörige Prüfungsleistung durch Bildung einer Gesamtnote von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Architektur der Fachhochschule Dortmund sein.
- (2) Bei der Bildung der Gesamtnote aus Masterthesis und Kolloquium beträgt die anteilige Gewichtung für die Masterthesis 80 Prozent und für das Kolloquium 20 Prozent.
- (3) Im Übrigen findet § 33 der RahmenPO Anwendung.

VI. Abschlussprüfung, Urkunden, Zeugnisse

§ 34 Ergebnis der Masterprüfung

[zu § 34 RahmenPO]

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen gemäß § 20 sowie die Thesis und das Kolloquium gemäß § 33 jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Im Übrigen findet § 34 der RahmenPO Anwendung.

§ 35 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

[zu § 35 RahmenPO]

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang, die Namen der Module, ggf. mit den absolvierten Schwerpunkten, die Noten der Module, das Thema und die Note der Thesis mit dem Kolloquium sowie die Gesamtnote der Masterprüfung. Im Zeugnis werden ferner die erworbenen ECTS-Leistungspunkte aufgeführt.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 9 Abs. 4 RahmenPO gebildet. Die Gewichtung der Einzelnoten der Module erfolgt anteilig nach den jeweils zugeordneten ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Im Übrigen findet § 35 der RahmenPO Anwendung.

§ 36 Zusatzmodule

§ 36 RahmenPO findet Anwendung.

§ 37 Masterurkunde

[zu § 37 RahmenPO]

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung erhält die/der Prüfungskandidat*in eine Masterurkunde. Darin wird die Verleihung des Master-Grades (Master of Science, abgekürzt M. Sc.) gemäß § 2 Absatz 3 beurkundet.
- (2) Im Übrigen findet § 37 der RahmenPO Anwendung.

VII. Schlussbestimmungen

§ 38 Datenschutz

§ 38 RahmenPO findet Anwendung.

§ 39 Inkrafttreten Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am 01. September 2026 in Kraft.
- (2) Nach Ablauf von einem Jahr, nach Bekanntmachung dieser Ordnung, kann gemäß § 12 Absatz 5 HG keine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften mehr gerügt werden.
- (3) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Architektur vom 17.03.2025 und des Rektorats vom 07.05.2025.

Dortmund, den 08. Mai 2025

Die Rektorin
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Tamara Appel

Anlage 1

Nummer/Bezeichnung	Typ	Pflicht- art	Prüfungs- art	Veran- staltungs- art	Semester								Gesamt		Voraussetzungen/ Bemerkungen
					1		2		3		4				
					ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	ECTS	SWS	
100 - Gesamtergebnis	Konto	Pf			30	20	30	19	30	19	30		120	58	
110 - Gesamtnote Module	Konto	Pf			30	20	30	19	30	19	30		90		
Modul 1 - Bestand & Typologie	Modul	Pf			6	3							6	3	
Veranstaltung - Bestand & Typologie	Veranstaltung	Pf		V		1								1	
Seminar - Bestand & Typologie	Veranstaltung	Pf		S		2								2	
Prüfung	Prüfung	Pf	MP		6								6		
Modul 2 - Einfaches Bauen	Modul	Pf			6	3							6	3	
Veranstaltung - Einfaches Bauen	Veranstaltung	Pf		V		1								1	
Seminar - Einfaches Bauen	Veranstaltung	Pf		S		2								2	
Prüfung	Prüfung	Pf	MP		6								6		
Modul 3 - Ressource Gebäudehülle	Modul	Pf			6	4							6	4	
Veranstaltung - Ressource Gebäudehülle	Veranstaltung	Pf		V		3								3	
Seminar - Ressource Gebäudehülle	Veranstaltung	Pf		S		1								1	
Prüfung	Prüfung	Pf	MP		6								6		
Modul 4 - Tragwerke & Baustoffe	Modul	Pf			6	6							6	6	
Veranstaltung - Tragwerke & Baustoffe	Veranstaltung	Pf		V		2								2	
Seminar - Tragwerke & Baustoffe	Veranstaltung	Pf		S		4								4	
Prüfung	Prüfung	Pf	MP		6								6		
Modul 5 - Wissenschaftliche Methoden	Modul	Pf			3	2							3	2	
Veranstaltung - Wissenschaftliche Methoden	Veranstaltung	Pf		V		1								1	
Seminar - Wissenschaftliche Methoden	Veranstaltung	Pf		S		1								1	
Prüfung	Prüfung	Pf	MP		3								3		
Modul 6 - Historische Architektur in Theorie und Praxis 1	Modul	Pf			3	2							3	2	
Veranstaltung - Historische Architektur in Theorie und Praxis 1	Veranstaltung	Pf		V		1								1	
Seminar - Historische Architektur in Theorie und Praxis 1	Veranstaltung	Pf		S		1								1	
Prüfung	Prüfung	Pf	MP		3								3		
Modul 7 - Integriertes Projekt mit assoziierten Inhalten 1	Modul	Pf					15	8					15	8	
Veranstaltung - Integriertes Projekt mit assoziierten Inhalten 1	Veranstaltung	Pf		V			1							1	
Seminar - Integriertes Projekt mit assoziierten Inhalten 1	Veranstaltung	Pf		S			7							7	
Prüfung	Prüfung	Pf	MP				15						15		
Modul 8 - Gebäudetechnologie & Bauphysik	Modul	Pf					6	6					6	6	
Seminaristische Veranstaltung - Gebäudetechnologie & Bauphysik	Veranstaltung	Pf		SV			4							4	
Prüfung	Prüfung	Pf	MP				6						6		
Modul 9 - Historische Architektur in Theorie und Praxis 2	Modul	Pf					3	2					3	2	
Veranstaltung - Historische Architektur in Theorie und Praxis 2	Veranstaltung	Pf		V			1							1	
Seminar - Historische Architektur in Theorie und Praxis 2	Veranstaltung	Pf		S			1							1	
Prüfung	Prüfung	Pf	MP				3						3		
Modul 10 - Integriertes Projekt mit assoziierten Inhalten 2	Modul	Pf							15	8			15	8	
Veranstaltung - Integriertes Projekt mit assoziierten Inhalten 2	Veranstaltung	Pf		V					1					1	
Seminar - Integriertes Projekt mit assoziierten Inhalten 2	Veranstaltung	Pf		S					7					7	
Prüfung	Prüfung	Pf	MP						15				15		
Modul 11 - Baumanagement	Modul	Pf							6	6			6	6	
Veranstaltung - Baumanagement	Veranstaltung	Pf		V					4					4	
Seminaristische Veranstaltung - Baumanagement	Veranstaltung	Pf		SV					2					2	
Prüfung	Prüfung	Pf	MP						6				6		
Modul 12 - Privates Bau- und Architektenrecht	Modul	Pf							3	2			3	2	
Veranstaltung - Privates Bau- und Architektenrecht	Veranstaltung	Pf		V					1					1	
Seminaristische Veranstaltung - Privates Bau- und Architektenrecht	Veranstaltung	Pf		SV					1					1	
Prüfung	Prüfung	Pf	MP						3				3		
Wahlpflichtmodule (2 aus dem Wahlpflichtkatalog in Sem. 2 oder 3)	Konto	WPM					6	3	6	3			12	6	
Wahlpflichtmodul 1	Modul	WPM		S				3						3	
Prüfung WPM 1	Prüfung	WPM	MP				6						6		
Wahlpflichtmodul 2	Modul	WPM		S						3				3	
Prüfung WPM 2	Prüfung	WPM	MP						6				6		
Thesis	Modul	Pf											30		min. 84 ECTS aus Semester 1-3
Thesis	Prüfung	Pf	TH										24		Gewichtung 80% TH
Kolloquium	Prüfung	Pf	KO										6		Gewichtung 20% KO

Legende		
Pflichtart	Prüfungsart	Veranstaltungsart
PF Pflichtfach	MP Modulprüfung	SV seminaristische Veranstaltung
WA Wahlfach	TP Teilprüfung	S Seminar
WP Wahlpflichtfach	HA Hausarbeit	Ü Übung
ZU Zusatzfach	KO Kolloquium	V Vorlesung
	TH Thesis	P Praktikum
	TN Teilnahmenachweis	Pr Projekt
		oS Online Seminar

Anlage 2

Wahlpflichtkatalog					Semester		Voraussetzungen/ Bemerkungen
2 Module aus Sem. 2 und 3					2. und 3		
Nummer/Bezeichnung	Typ	Pflichtart	Prüfungsart	Veran- staltungsart	ECTS	SWS	
Wahlpflichtmodul	Modul	WP			6	3	
WPM 01 - Bauen im Bestand	Veranstaltung	WP		S		3	
Prüfung - Bauen im Bestand	Prüfung	WP	MP		6		
WPM 02 - Baukonstruktion Metallbau	Veranstaltung	WP		S		3	
Prüfung - Baukonstruktion Metallbau	Prüfung	WP	MP		6		
WPM 03 - Form Funktion Mensch	Veranstaltung	WP		S		3	
Prüfung - Form Funktion Mensch	Prüfung	WP	MP		6		
WPM 04 - Digitales Planen und Bauen	Veranstaltung	WP		S		3	
Prüfung - Digitales Planen und Bauen	Prüfung	WP	MP		6		
WPM 05 - Konstruktion I Bauphysik I Baustoffe	Veranstaltung	WP		S		3	
Prüfung - Konstruktion I Bauphysik I Baustoffe	Prüfung	WP	MP		6		
WPM 06 - Systembau I Projektmanagement	Veranstaltung	WP		S		3	
Prüfung - Systembau I Projektmanagement	Prüfung	WP	MP		6		
WPM 07 - Forschungswerkstatt Architekturwissenschaft	Veranstaltung	WP		S		3	
Prüfung - Forschungswerkstatt Architekturwissenschaft	Prüfung	WP	MP		6		
WPM 08 - Forschungswerkstatt Kulturelles Erbe	Veranstaltung	WP		S		3	
Prüfung - Forschungswerkstatt Kulturelles Erbe	Prüfung	WP	MP		6		
WPM 09 -Ressource Stadt	Veranstaltung	WP				3	
Prüfung - Ressource Stadt	Prüfung	WP	MP	S	6		
WPM 10 - Partizipative Architektur und Transdisziplinäre Methodik	Veranstaltung	WP				3	
Prüfung - Partizipative Architektur und Transdisziplinäre Methodik	Prüfung	WP	MP	S	6		
WPM 11 - Sondergebiete Baukonstruktion	Veranstaltung	WP				3	
Prüfung - Sondergebiete Baukonstruktion	Prüfung	WP	MP	S	6		
WPM 12 - Sondergebiete Baustofftechnologie	Veranstaltung	WP				3	
Prüfung - Sondergebiete Baustofftechnologie	Prüfung	WP	MP	S	6		
WPM 13 - Sondergebiete Gebäudelehre	Veranstaltung	WP				3	
Prüfung - Sondergebiete Gebäudelehre	Prüfung	WP	MP	S	6		
WPM 14 - Sondergebiete Tragwerkslehre	Veranstaltung	WP				3	
Prüfung - Sondergebiete Tragwerkslehre	Prüfung	WP	MP	S	6		

Legende

Pflichtart		Prüfungsart		Veranstaltungsart	
PF	Pflichtfach	MP	Modulprüfung	SV	seminaristische Veranstaltung
WA	Wahlfach	TP	Teilprüfung	S	Seminar
WP	Wahlpflichtfach	HA	Hausarbeit	Ü	Übung
ZU	Zusatzfach	KO	Kolloquium	V	Vorlesung
		TH	Thesis	P	Praktikum
		TN	Teilnahmenachweis	Pr	Projekt
				oS	Online Seminar